

Merkblatt für das Ausfüllen von Meldescheinen

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Meldescheine die folgenden Hinweise aufmerksam durch.

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen. Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Absatz 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist. Die Abgabe des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, gegebenenfalls einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

Ihre Rechte und Pflichten

Anmelde- und Abmeldepflicht beziehungsweise Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz hat sich innerhalb zwei Wochen anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb zwei Wochen abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung beziehungsweise Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, gegebenenfalls auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen. Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sogenannte erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen:

- die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- die Übermittlung Ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen Ihre Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern) angehören, wenn Sie selbst einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft zugehörig sind
- die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen unter anderem bei Wahlen und Abstimmungen
- die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträgerinnen, Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
- Für Zwecke der Werbung und des Adresshandels (§ 44 Absatz 2 Nummer 2 BMG) darf die Übermittlung Ihrer Daten nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einer oder einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt zur Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können auch eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung. Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht
- für Aufgaben der Besteuerung
- zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- für polizeiliche Aufgaben
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht

Beim Ausfüllen des Meldescheines beachten Sie bitte folgende Erläuterungen

1. Angehörige

Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein! In die Felder 1 und 2 einzutragen sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen, in die Felder 3 und 4 deren ledige, minderjährige Kinder. Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus.

2. Bisherige Wohnung - Weitere Wohnungen

Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte im Beiblatt in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber noch weitere Wohnungen bestehen.

3. Hauptwohnung

Die Angabe „Hauptwohnung“ beziehungsweise „Nebenwohnung“ kommt nur in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen im Inland haben; Wohnungen im Ausland bleiben melderechtlich unberücksichtigt. Hauptwohnung ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen. Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

4. Eheschließung - Familienbuch - Eheregister

Am 1. Januar 2009 ist das Personenstandsreformgesetz (PStRG) in Kraft getreten. Eine Neuerung dieses Gesetzes ist der Wegfall des Familienbuches. Stattdessen gibt es Eheregister. Alte Familienbücher werden als Eheregister weitergeführt. Das Eheregister enthält Angaben über die Daten Ihrer Eheschließung, die Namensführung in der Ehe und die eventuelle Auflösung der Ehe. Es enthält jedoch keine Informationen mehr über die Eltern oder die Kinder der Ehegatten. Sind Sie verheiratet oder verpartnert, tragen Sie bitte Tag und Ort der Eheschließung oder der Lebenspartnerschaftsbegründung ein und belegen diese Angaben mit entsprechenden Urkunden und Dokumenten.

5. Ordens- und Künstlernamen

Geben Sie etwaige Ordens- oder Künstlernamen bitte auf dem Beiblatt an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesen Namen auftreten und bekannt sind.

6. Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder oder Familienangehörige

Hierzu brauchen Sie im Beiblatt nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist nur für nicht zuziehende Ehegatten anzugeben.

7. Personen aus Vertreibungsgebieten

Angaben im Beiblatt zur Wohnanschrift am 1. September 1939 sind nur zu Personen erforderlich, die aus einem der in § 1 Absatz 2 Nummer 3 Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebiete, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, stammen. Die Angaben werden gegebenenfalls dem Kirchlichen Suchdienst zwecks Fortschreibung der Heimatortskartei übermittelt.